

## Verbindliche Schutzkonzepte in der Kinder- und Jugendarbeit – Empfehlungen und Anknüpfungspunkte für gesetzliche Regelungen im SGB VIII

*Alida Birke, Sonja Riedl, Tanja Rusack, Wolfgang Schröer, Mechthild Wolff*

### Hintergrund

Die Gewährleistung von Schutz und Sicherheit junger Menschen an allen Orten, an denen sie sich aufhalten, ist ein zentrales Recht junger Menschen. Gleichzeitig stellt dies eine hohe Verpflichtung für all diejenigen dar, die dafür Verantwortung tragen. Insbesondere in Einrichtungen der Hilfen zur Erziehung und in der Kindertageseinrichtung ist das Vorliegen eines Schutzkonzeptes bereits verpflichtend. In einigen Bundesländern wird damit begonnen, auch Schulen zu verpflichten, Schutzkonzepte zu entwickeln.

Für die betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe wurde in der letzten Gesetzesnovelle 2021 im § 45 SGB VIII, Absatz 2 der Satz 4 ergänzt. Hier wird der Standard erhoben, dass eine Betriebserlaubnis nur dann erteilt werden kann, wenn „zur Sicherung der Rechte und des Wohls von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Konzepts zum Schutz vor Gewalt, geeignete Verfahren der Selbstvertretung und Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten innerhalb und außerhalb der Einrichtung gewährleistet werden“. Für nicht-betriebserlaubnispflichtige Einrichtungen der offenen und verbandlichen Kinder- und Jugendarbeit gibt es bis dato keine vergleichbare Verpflichtung Schutzkonzepte vorzuhalten.

Im Feld der Kinder- und Jugendarbeit ist in den vergangenen Jahren in der Entwicklung von Schutzkonzepten viel erreicht und geleistet worden, dennoch kann nicht von einer durchgängigen Implementierung und Entwicklung von Schutzkonzepten gesprochen werden. Die Autor\*innen haben dies zum Anlass genommen, den Vorschlag einer gesetzlichen Verankerung von Schutzkonzepten für die Kinder- und Jugendarbeit im Sozialgesetzbuch VIII (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz) gemeinsam mit Vertreter\*innen aus Politik und Praxis sowie jungen Menschen zu diskutieren. Nachfolgend wird ein gesetzlicher Reformbedarf vor dem Hintergrund besonderer Anforderungen der Kinder- und Jugendarbeit hergeleitet und konkrete Reformempfehlungen zur nachhaltigen Stärkung von Sicherheit und Schutz junger Menschen in der Kinder- und Jugendarbeit dargestellt.

## Spezifika und Herausforderungen einer Reform für die Kinder- und Jugendarbeit

Zu den Handlungsfeldern der Kinder- und Jugendarbeit nach § 11 und 12 SGB VIII gehören u.a. die Offene Kinder- und Jugendarbeit, die Jugendverbandsarbeit und die Internationale Jugendarbeit und der Jugendaustausch. Eine direkte Übertragung von § 45 SGB VIII auf die Kinder- und Jugendarbeit ist hinsichtlich des spezifischen Aufbaus, der organisationalen Heterogenität und der unterschiedlichen verantwortlichen Akteur\*innengruppen nicht möglich, da die Kinder- und Jugendarbeit nicht vergleichbar ist mit Wohngruppen freier Träger oder anderen stationären Einrichtungen. Die Handlungsfelder unterscheiden sich in ihrer spezifischen Beschaffenheit als auch in ihrer strukturellen und inhaltlichen Ausrichtung von anderen Bereichen der Kinder- und Jugendhilfe. Ihre Heterogenität zeigt sich in einer großen Spannweite an unterschiedlichen Angeboten, Formaten, Inhalten und Zielgruppen. Zudem ist die Kinder- und Jugendarbeit von den Strukturprinzipien Offenheit und Freiwilligkeit geprägt und wird in weiten Teilen durch ehrenamtliche Strukturen getragen (Henningsen et al. 2021).

Eine weitere Besonderheit besteht darin, dass die Verantwortung in der Kinder- und Jugendarbeit nicht immer automatisch bei ausgebildeten Fachkräften liegt, die gleichzeitig auch die Leitung innehaben. Vielmehr handelt es sich bei der Kinder- und Jugendarbeit oft um selbstorganisierte und von jungen Menschen mitverantwortete Gruppen, die an verschiedenen Orten sein können und es geht mitunter um eine geteilte Verantwortung, sie kommt nicht immer hauptamtlichen Fachkräften zu.

Die Befassung mit dem Thema Schutz und persönliche Rechte junger Menschen im Kontext der Kinder- und Jugendarbeit ist nicht ganz neu. Die Auseinandersetzung hat bereits Ende der 1990er Jahre in den Jugendverbänden begonnen (Deutscher Bundesjugendring 2016). Es bestehen jedoch bis heute deutliche Unterschiede im Stand der Verbreitung (Kappler et al. 2019) sowie im Grad der inhaltlichen Ausgestaltung und Konkretisierung (Kampert et al. 2023). Dies bestätigt auch eine aktuelle bundesweite Online-Befragung von haupt- und ehrenamtlich in der Kinder- und Jugendarbeit tätigen Personen. Obwohl einzelne Präventionsmaßnahmen und Beschwerdemöglichkeiten bereits häufig umgesetzt werden, kann nicht von einem flächendeckenden Vorliegen umfassender Schutzkonzepte in der Kinder- und Jugendarbeit gesprochen werden (Birke et al. 2023).

Die immer noch bestehenden Unterschiede im Stand der Verbreitung, die bislang fehlende flächendeckende Einführung von Schutzkonzepten, die an einigen Orten fehlende Ausgestaltung von Schutzkonzepten, die fehlende Veröffentlichung von Schutzkonzepten sowie auch die Verunsicherung der im Feld tätigen Personen unterstreichen den Bedarf nach mehr Verbindlichkeit, das Recht auf Schutz junger Menschen in der Kinder- und Jugendarbeit ernster zu nehmen. Gleichzeitig muss das Thema Schutz in der Kinder- und Jugendarbeit verbindlicher auf die Agenda. Ein verbindlicher rechtlicher Rahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen im Feld der offenen und verbandlichen Kinder- und Jugendarbeit könnte einen solchen Prozess anschieben. Der gesetzliche Rahmen müsste allerdings die beschriebenen Bedingungen und Strukturprinzipien der Kinder- und Jugendarbeit angemessen berücksichtigen und das Entstehen neuer Angebote sowie kleine und ehrenamtliche Initiativen nicht verkomplizieren oder gar verunmöglichen.

## **Kooperative Erarbeitung von Anknüpfungspunkten für eine Regelung im SGB VIII**

Angeschoben wurde die kooperative Erarbeitung einer SGB VIII Reform von den Autor\*innen dieses Beitrags. Sie arbeiten seit Jahren zu den Themen persönliche Rechte von jungen Menschen und Schutzkonzepte zusammen und beschäftigen sich aktuell im Projekt SchutzJu<sup>1</sup> mit Schutzkonzepten in der Kinder- und Jugendarbeit. Das Anliegen der Initiator\*innen bestand darin, gemeinsam mit Vertreter\*innen aus der Wissenschaft, aus Behörden, aus Verbänden, aus der OKJA und mit jungen Menschen<sup>2</sup> mögliche Anknüpfungspunkte im SGB VIII zu identifizieren, die bei einer erneuten SGB VIII-Reform Berücksichtigung finden sollten.

Die nachfolgenden Empfehlungen zu den Anknüpfungspunkten einer SGB VIII-Reform sind u.a. das Ergebnis eines fachpolitischen Workshops mit den genannten Expert\*innen am 27. Februar 2024 in Berlin. In diesem Rahmen wurden die Notwendigkeit, Herausforderungen und Möglichkeiten einer verbindlichen Verankerung von Schutzkonzepten für nicht-betriebserlaubnispflichtige Einrichtungen der offenen und verbandlichen Kinder- und Jugendarbeit im SGB VIII diskutiert. Um die Ergebnisse dieses Workshops rechtlich einzuordnen und die möglichen juristischen Implikationen sowie Vor- und Nachteile zu prüfen, wurde ein zusätzlicher Online-Workshop mit drei Expert\*innen des Kinder- und Jugendhilferechts<sup>3</sup> durchgeführt.

---

<sup>1</sup> Das BMBF-geförderte Projekt SchutzJu (Schutzkonzepte in der Kinder- und Jugendarbeit & Jugendsozialarbeit) wird von den Hochschulen Landshut, Hildesheim, Kiel und Kassel von 2021-2024 umgesetzt.

<sup>2</sup> Beteiligt waren: s. Kasten am Ende des Beitrags

<sup>3</sup> Beteiligt waren: Dr. Thomas Meysen, Angela Smessaert und Prof. Dr. Julia Zinsmeister

## Konkrete Anknüpfungspunkte für die rechtliche Verankerungen von Schutzkonzepten in der Kinder- und Jugendarbeit im SGB VIII

Ergebnis dieses Diskussionsprozesses sind nunmehr konkrete Reformempfehlungen für die verbindliche Verankerung von Schutzkonzepten in der offenen und verbandlichen Kinder- und Jugendarbeit. Um Schutzkonzepte auch in nicht-betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit verbindlich zu verankern und dabei den heterogenen, teils wenig formalisierten Strukturen des Feldes Rechnung zu tragen sowie kleine Initiativen und Ehrenamtliche nicht zu überfordern oder das Entstehen neuer Angebote nicht zu erschweren, sollte eine Reform des SGB VIII an mehreren Punkten ansetzen:

- Es gilt erstens, Träger der Kinder- und Jugendarbeit direkt aufzufordern Schutzkonzepte zu entwickeln.
- Zweitens muss die Verbindlichkeit von Schutzkonzepten in nicht-betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit durch ihre Integration in die Förderbedingungen effektiv hergestellt werden.
- Und drittens ist es entscheidend, auch die öffentlichen Träger in eine ermöglichende Infrastrukturverantwortung zu nehmen, um insbesondere kleine Initiativen, neu entstehende Angebote und Ehrenamtliche zu entlasten und zu empoweren.

Daraus ergibt sich ein erster möglicher gesetzlicher Anknüpfungspunkt:

### ✓ **§11 Jugendarbeit**

Eine direkte Aufforderung an die Kinder- und Jugendarbeit zur partizipativen Entwicklung, Umsetzung und Weiterentwicklung von Schutzkonzepten ist aufzunehmen.

Die Aufforderung an das Feld im *§ 11 Jugendarbeit* zu verankern ist sinnvoll, da dieser Paragraph eine hohe Relevanz und Akzeptanz innerhalb der Kinder- und Jugendarbeit genießt und das Feld sich über diesen Paragraphen identifiziert. Durch eine Betonung der Prozesshaftigkeit ist zu verhindern, dass Schutzkonzepte lediglich als formal vorzuhaltendes, statisches Papier missverstanden werden, statt sie zur Reflexionsanregung und als Handlungsorientierung praktisch zu nutzen. Zudem empfiehlt es sich, die verschriftlichten Schutzkonzepte öffentlich zugänglich zu machen, um gegenseitig voneinander lernen zu können und den Prozess nach außen sichtbar zu machen.

## ✓ **§ 74 Förderung der freien Jugendhilfe**

Fördergeber haben auf die partizipative Entwicklung, Weiterentwicklung und Umsetzung von Schutzkonzepten hinzuwirken.

Die Bindung von Förderung an die Einführung von Schutzkonzepten wurde als effektiver Zugang diskutiert. Er verspricht auf der einen Seite eine hohe Verbindlichkeit in Bezug auf die Umsetzung von Schutzkonzepten in nicht-betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit. Es gilt jedoch auf der anderen Seite entsprechend der Heterogenität der Kinder- und Jugendarbeit zu differenzieren. Indem der Fördermittelgeber verpflichtet wird, auf die partizipative Entwicklung, Weiterentwicklung und Umsetzung von Schutzkonzepten hinzuwirken, wird das Vorhalten von Schutzkonzepten nicht zur starren Fördervoraussetzung. Allerdings kann die Förderung ab einem gewissen Institutionalierungsgrad, wenn Angebote regelmäßig bzw. langfristig stattfinden oder bei bestimmten Merkmalen, wenn z.B. Übernachtungen stattfinden, an Schutzkonzepte geknüpft werden. Insbesondere neu entstehende Angebote, kleine oder rein ehrenamtliche Initiativen können sich zunächst allein dem Rahmenkonzept des öffentlichen Trägers (zu verankern in § 8b Abs. 2/3 oder (neu zu schaffender) §8c) anschließen und dieses dann – schon innerhalb der Förderung - entsprechend der eigenen Gegebenheiten anpassen.

## ✓ **§ 8b Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen Abs. 2/3 oder (neu zu schaffender) §8c**

Die öffentlichen Träger sind aufzufordern, Fortbildungs- und Beratungsangebote wie auch überörtliche Rahmenkonzepte zur Verfügung zu stellen.

Diese Verpflichtung der örtlichen öffentlichen Träger dient vor allem der Entlastung kleinerer Initiativen, neu entstehender Angebote und ehrenamtlicher Strukturen. Sie haben dadurch einen Anspruch auf Fortbildung und Beratung zum Thema Schutzkonzepte. Insbesondere kleinere Fördernehmer\*innen können sich dem Rahmenkonzept anschließen. Diese Aufgabe der Fortbildung und Beratung kann nicht von einem bundesweiten Träger – wie z.B. der BzGA – gewährleistet werden, da sie unter anderem eine differenzierte Kenntnis der lokalen Kinder- und Jugendarbeit voraussetzt, von z.B. ehrenamtlich-aktiven jungen Menschen niedrigschwellig erreichbar sein sollte sowie auch vor Ort unabhängige Beschwerdemöglichkeiten im Rahmen der Schutzkonzepte vorsehen sollten.

## Mitglieder des Erarbeitungs-Konsortiums

**Christoph Bichler**, *Stadtjugendring Erlangen*

**Alida Birke**, *Universität Hildesheim*

**Fabian Ernstberger**, *Vertreter junger Menschen (u.a. Peer-Educator Projekt SchutzJu)*

**Anna-Lena Gerz**, *LAG Katholische Offene Kinder- und Jugendarbeit NRW*

**Thorben Kohring**, *Kreisjugendpflege Diepholz*

**Antje Möllmann**, *Kinderschutzbund Landesverband Niedersachsen*

**Özlem Özdemir-Simsek**, *Universität Hildesheim*

**Liane Pluto**, *Deutsches Jugendinstitut*

**Karolin Reinhold**, *Bund deutscher Pfadfinderinnen und Pfadfinder*

**Sonja Riedl**, *Hochschule Landshut*

**Tanja Rusack**, *Universität Hildesheim*

**Johannes Schlieter**, *Vertreter junger Menschen (u.a. DGB-Jugend)*

**Wolfgang Schröer**, *Universität Hildesheim*

**Michael Schwarz**, *Bayrischer Jugendring*

**Lisa Schwarzer**, *Sozialministerium Niedersachsen*

**Angela Smessaert**, *Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe - AGJ*

**Beate Steinbach**, *Bayrischer Jugendring*

**Fabienne von Hohenthal**, *Verband Kinder- und Jugendarbeit Hamburg e.V.*

**Mechthild Wolff**, *Hochschule Landshut*

GEFÖRDERT VOM



Bundesministerium  
für Bildung  
und Forschung

## Literatur

Birke, Alida/Riedl, Sonja/Rusack, Tanja/Wolff, Mechthild (2023): Schutzkonzepte in der Kinder- und Jugendarbeit? Ein bundesweiter Überblick. In: Diskurs Kindheits- und Jugendforschung/ Discourse. Journal of Childhood and Adolescence Research Heft 3-2023, S. 299–315  
Doi: <https://doi.org/10.3224/diskurs.v18i3.02>.

Deutscher Bundesjugendring (2016): Vereinbarung zwischen dem Deutschen Bundesjugendring (DBJR) und dem Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM). Berlin. Online verfügbar unter [https://beauftragte-missbrauch.de/fileadmin/Content/pdf/Praevention/Partner/Neue\\_Vereinbarungen/Vereinbarung\\_DBJR\\_2016.pdf316075440](https://beauftragte-missbrauch.de/fileadmin/Content/pdf/Praevention/Partner/Neue_Vereinbarungen/Vereinbarung_DBJR_2016.pdf316075440) (beauftragte-missbrauch.de) geprüft: 29.05.2024.

Henningsen, Anja/Fixemer, Tom/ Kampert, Meike/Lips, Anna/Riedl, Sonja/Rusack, Tanja/Schilling, Carina/Schmitz, Alina M./Schröer, Wolfgang/Tuider, Elisabeth/Wolff, Mechthild (Team SchutzNom) (2021): Qualitätsstandards für Schutzkonzepte in der Kinder- und Jugendarbeit. Doi: <https://doi.org/10.25528/071> .

Kappler, Selina/Hornfeck, Fabienne/Pooch, Marie-Theres/Kindler, Heinz/Tremel, Imken/Arbeitsstab des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (Hg.) (2019): Kinder und Jugendliche besser schützen – der Anfang ist gemacht Schutzkonzepte gegen sexuelle Gewalt in den Bereichen: Bildung und Erziehung, Gesundheit, Freizeit. Abschlussbericht des Monitorings zum Stand der Prävention sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen in Deutschland (2015-2018). Berlin.

Kampert, Meike/Riedl, Sonja/Winter, Veronika/Henningsen, Anja/Wolff, Mechthild (2023): Schutzkonzepte in der Kinder- und Jugendarbeit. Ergebnisse einer Dokumentenanalyse. In: Henningsen, Anja/Sielert, Uwe (Hrsg.): Sexuelle Bildung, Prävention sexualisierter Gewalt und Antidiskriminierungsarbeit: Wertvoll – divers – inklusiv. Beltz Juventa, S.220-235.